

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem **Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Siemer - Siegl - Füreder und Partner, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Innsbruck 91,1 MHz“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Innsbruck sowie die Gemeinden Rum, Absam, Mils, Hall in Tirol, Ampass, Rinn, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Natters, Mutters, Götzens, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Ranggen, Unterperfuss, Kematen in Tirol und Völs, soweit diese durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts-

und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2. Dem **Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH** (FN 317541 y beim Handelsgericht Wien), Landstraßer Hauptstraße 95/3/40, 1030 Wien, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.10.2008, am 31.10.2008 bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) eingelangt, beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 18.08.2009 unter der GZ KOA 1.193/09-034 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz - PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Kurier Tirol“ und „Krone Tirol“ sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 23.10.2009, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit am 24.09.2009 eingelangtem Schreiben erklärte der Verein Radio Maria Österreich seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen. Am 20.10.2009 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich ein korrigiertes technisches Anlageblatt.

Mit am 23.10.2009 eingelangtem Schreiben beantragte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Weiters langte am 23.10.2009 um 13:03 Uhr (sohin nach Ende der Ausschreibungsfrist) der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet bei der Regulierungsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 27.10.2009 wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mitgeteilt, dass die KommAustria aufgrund des nach 13:00 Uhr liegenden Zeitpunktes des Einlangens ihres Antrages von einer verspäteten Antragseinbringung ausgehe, und ihr gleichzeitig Gelegenheit gegeben, binnen zweiwöchiger Frist zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 29.10.2009 richtete die KommAustria ein Ergänzungsersuchen an die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH.

Am 30.10.2009 wurde Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.10.2009 wurde die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zuordnungsverfahren ersucht.

Mit Schreiben vom 06.11.2009 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einbringung eines Antrages betreffend die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“.

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde durch Übermittlung elektronischer Datenträger (CD) Akteneinsicht gewährt und ihr gleichzeitig mit Schreiben der KommAustria vom 12.11.2009 abermals Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche zum Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme hinsichtlich der Rechtzeitigkeit ihrer Antragseinbringung Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit wurde keinen Gebrauch gemacht.

Am 12.11.2009 langte eine Stellungnahme der Tiroler Landesregierung hinsichtlich der Vergabe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes bei der KommAustria ein.

Mit am 16.11.2009 eingelangtem Schreiben übermittelte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH der KommAustria die nachgeforderten ergänzenden Unterlagen bzw. ergänzenden Angaben.

Am 20.11.2009 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen Stellung.

Der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH wurde am 01.12.2009 durch Übermittlung eines elektronischen Datenträgers (CD) Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 01.12.2009 wurde dem Verein Radio Maria Österreich und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH Gelegenheit zur Stellungnahme zum Wiedereinsetzungsantrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegeben. Am 07.12.2009 langte die Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich ein. Gleichzeitig wurde der KommAustria mitgeteilt, dass der Verein Radio Maria Österreich von den Rechtsanwälten Siemer – Siegl - Füreder und Partner vertreten werde. Die Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit Schreiben der KommAustria vom 15.12.2009 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 20.10.2009 und 14.12.2009 langten bei der KommAustria Unterstützungsschreiben der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck und des Bischofs von Innsbruck für den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich ein.

Am 17.12.2009 langte eine weitere Stellungnahme der Tiroler Landesregierung hinsichtlich der Vergabe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes bei der KommAustria ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 1.193/09-060, wurden der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig und der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und den übrigen Parteien zugestellt. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Mit Schreiben vom 08.01.2010 wurden dem Verein Radio Maria Österreich und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.11.2009 und die Empfehlungen der Tiroler Landesregierung übermittelt sowie die Empfehlung des Rundfunkbeirats vom 26.11.2009 mitgeteilt. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Keiner der verbliebenen Antragsteller machte hievon Gebrauch.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.

Gegen diesen Bescheid der KommAustria erhob die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit Schreiben vom 05.03.2010 Berufung wegen unrichtiger Tatsachen-

feststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Mit Schreiben der KommAustria vom 10.03.2010 wurde dem Verein Radio Maria Österreich die Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH übermittelt und ihm gemäß § 65 AVG die Gelegenheit eingeräumt, sich hiezu binnen zwei Wochen zu äußern.

Mit Schreiben des Vereins Radio Maria Österreich vom 24.03.2010 nahm diese zur Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH Stellung. Mit Schreiben der KommAustria vom 30.03.2010 wurde diese Stellungnahme der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH weitergeleitet. Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurden dem Bundeskommunikationssenat (im Folgenden: BKS) die Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, die Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich und die bezughabenden Verfahrensakten übermittelt.

Aufgrund des Ersuchens des BKS vom 24.06.2010 wurde Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH am 28.06.2010 mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur Frage der Empfangsqualität des vom Verein Radio Maria Südtirol über die Übertragungskapazität "ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz" ausgestrahlten Programms „Radio Maria Südtirol“ in Innsbruck beauftragt.

Am 30.08.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die Empfangsqualität des auf der Übertragungskapazität "ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz" ausgestrahlten Programms des Vereins Radio Maria Südtirol in Innsbruck vor.

Mit Bescheid des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.146/0004-BKS/2010, wurde der Berufung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH stattgegeben, der Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001, behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 26.11.2010 bzw. 17.01.2011 wurden dem Verein Radio Maria Österreich und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.08.2010 übermittelt und den Parteien binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Am 03.12.2010 langte eine Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich vom selben Tag bei der KommAustria ein, die der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit Schreiben vom 14.12.2010 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 14.12.2010, bei der Behörde am 16.12.2010 eingelangt, übermittelte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten vom 30.08.2010, welche dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben vom 17.01.2011 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 21.12.2010 bzw. 17.01.2011 wurden die Parteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 28.01.2011 verständigt.

Mit Schreiben vom 23.12.2010 bzw. 17.01.2011 wurde dem Verein Radio Maria Österreich und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine Auswertung der Überschneidung des Programms des Vereins Radio Maria Österreich mit dem Programm des Vereins Radio Maria Südtirol übermittelt und den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Den Antragstellern wurde darüber hinaus mit Schreiben der KommAustria vom 07.01.2011 eine Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.01.2011, bei der Behörde am 12.01.2011 eingelangt, übermittelte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine Stellungnahme zur Auswertung der Programmüberschneidung des Vereins Radio Maria Österreich mit dem Programm des Vereins Radio Maria Südtirol, welche dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 17.01.2011 übermittelt wurde.

Am 17.01.2011 langte eine Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich zur Auswertung der Programmüberschneidung bei der KommAustria ein, die der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit Schreiben vom 19.01.2011 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 19.01.2011, bei der Behörde am 20.01.2011 eingelangt, übermittelte die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH eine Stellungnahme zur Übersicht über die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme, welche dem Verein Radio Maria Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 21.01.2011 übermittelt wurde.

Am 28.01.2011 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien erschienen sind. Mit Schreiben vom 17.02.2011 übermittelte die KommAustria den Parteien eine Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung unter Einräumung einer zweiwöchigen Einwendungsfrist nach § 14 Abs. 7 AVG. Es langten keine Stellungnahmen der Antragsteller ein.

Am 17.02.2011 übermittelte der Verein Radio Maria Österreich eine Stellungnahme vom selben Tag, der unter anderem als Beilage eine Absichtserklärung des Vereins Radio Maria Südtirol beigefügt war, gemäß der die Verbreitung des Programms „Radio Maria Südtirol“ in Innsbruck im Fall der Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich beendet werden soll. Die Stellungnahme wurde der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH samt Beilagen mit Schreiben der KommAustria vom 18.02.2011 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.03.2011, bei der KommAustria am 11.03.2011 eingelangt, übermittelte der Verein Radio Maria Österreich eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Vereins. Das Schreiben wurde der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH am 16.03.2011 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.03.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte der Verein Radio Maria Österreich weitere Unterlagen zum Antrag. Das Schreiben wurde der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH am 29.03.2011 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

2.1. Versorgungsgebiet

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst die Stadt Innsbruck sowie die Gemeinden Rum, Absam, Mils, Hall in Tirol, Ampass, Rinn, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Natters, Mutters, Götzens, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Ranggen, Unterperfuss, Kematen in Tirol und Völs, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ wird eine technische Reichweite von etwa 175.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m erzielt. Mangels eines Genfer Planeintrages ist das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ noch nicht vollständig abgeschlossen.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol (Ö2):

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter, die über Zulassungen nach dem PrR-G verfügen, mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm

beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio U1 Tirol (U1 Tirol Medien GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Tirol – Innsbruck (Antenne Österreich GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream - "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

Energy 99,9 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im "Young Urban-CHR"-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rhythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm "Energy 104,2" gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstagnachmittag und -abend wird das Hörfunkprogramm im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

Klassik Radio (Klassik Radio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche

Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30- bis 55-Jährigen.

Oberländer Welle (Radio Oberland GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm wird zumindest zu 50% mit einem eigengestalteten Programm mit lokalem Bezug gesendet. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm ist als Mainstream - "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Freirad (Freies Radio Innsbruck):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm. Es wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt werden soll.

2.3. Empfangbarkeit des Programms „Radio Maria Südtirol“ des Vereins Radio Maria Südtirol im Raum Innsbruck

Durch die Funkanlage ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz wird der Raum Innsbruck am Rande der Stadt mit Feldstärken von über 54 dBµV/m bzw. das Innsbrucker Zentrum (Stadion Innsbruck) mit Feldstärken von über 66 dBµV/m erreicht.

Das über die Übertragungskapazität „ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz“ ausgestrahlte Programm „Radio Maria Südtirol“ des Vereins Radio Maria Südtirol ist somit im Raum Innsbruck empfangbar.

Der Verein Radio Maria Südtirol beabsichtigt, im Fall der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ an den Verein Radio Maria Österreich die Versorgung des Raumes Innsbruck mit dem Programm „Radio Maria Südtirol“ zu beenden.

2.4. Zu den einzelnen Antragstellern

Verein Radio Maria Österreich („Radio Maria“)

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, der Obmannstellvertreter Ing. Günther-Hans Eckel sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungieren Mag. Andreas Schätzle und Mag. Elisabeth Thonet. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein seit 23.11.2010 noch sechs weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas

Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite und Bernhard Mitterutzner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der Verein Radio Maria Österreich ist Mitglied des Dachverbandes der World Family of Radio Maria. Die World Family of Radio Maria wird in allen Mitgliedsvereinen durch ein einfaches Mitglied vertreten. Vertreter der World Family of Radio Maria im Verein Radio Maria Österreich ist Bernhard Mitterutzner.

Ein weiteres Mitglied des Dachverbandes der World Family of Radio Maria ist der Verein Radio Maria Südtirol, in dem ebenfalls Bernhard Mitterutzner die Interessen des Dachverbandes vertritt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 [Filzenalm] 96,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008) und
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)

Der Verein Radio Maria Österreich betreibt derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz

im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- Waidhofen YB 3 (Basilika) 104,7 MHz
-

im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstrasse 40) 102,5 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008) und verfügt aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria

vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Mantelprogramm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70% Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30% der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch das Innsbrucker Regionalstudio, das bereits seit Jahren nahe der Innenstadt angesiedelt ist, sowie durch zwei – ebenfalls seit Jahren existierende – mobile Studio-Einheiten gewährleistet werden. Die mobilen Studios sowie der Sendebetrieb des Regionalstudios werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind live und ermöglichen überdies eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Seit einer im April 2008 umgesetzten Programmreform gibt es zusätzliche regionale Impulse im Programm, etwa tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt

werden. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik präsentiert.

Im Hinblick auf das gegenständliche Versorgungsgebiet soll das Innsbrucker Regionalstudio ca. 14 bis 18 Stunden pro Woche auf Sendung sein. Pro Monat werden ca. neun bis zwölf Stunden Liveübertragungen aus Innsbruck und der Umgebung gesendet. Es ist geplant, einen redaktionellen Mitarbeiter mit zunächst 20 Stunden pro Woche einzustellen, wodurch die lokale Berichterstattung in den Bereichen Kultur, Lebenswelt und Kirche weiter ausgebaut werden soll.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie von Montag bis Freitag die Sendung „Glaubensforum“ im Ausmaß von einer Stunde (09:00 Uhr bis 10:00 Uhr) vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Die von „Radio Vatikan“ übernommenen Nachrichten befassen sich vorwiegend mit Informationen über die Kirche. Nachrichten in klassischer Form werden im Programm „Radio Maria“ nicht berücksichtigt, vielmehr beinhalten die gesendeten Nachrichten geistliche und österreichische Themen.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Programmübernahmen innerhalb der World Family of Radio Maria und Überschneidung der Programme des Vereins Radio Maria Österreich und des Vereins Radio Maria Südtirol

Im Zuge der Mitgliedschaft des Vereins Radio Maria Österreich beim Dachverband World Family of Radio Maria sind vom Verein Radio Maria Österreich gemeinsame Programmgrundsätze einzuhalten. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft ist es möglich, unentgeltlich Sendungen von einzelnen Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen. In der Regel werden die Programmübernahmen im Vorhinein vom übernehmenden Mitglied angezeigt, um eine Begrüßung der unterschiedlichen Hörer in der übernommenen Sendung zu ermöglichen. Trotz dieser vorgesehenen Absprachen kann es jedoch zu kurzfristigen,

nicht gemeldeten Änderungen bei der Programmübernahme kommen bzw. können zeitweise Sendungen ohne Vorankündigung übernommen werden.

Im Rahmen des 24-stündigen Programms „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Südtirol werden abgesehen von dem acht Stunden eigengestalteten Programm Sendungen vom Verein Radio Maria Österreich und dem Verein Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e.V., der in Deutschland das Radioprogramm „Radio Horeb“ verbreitet, übernommen. Der Verein Radio Maria Südtirol übernimmt im Tagesdurchschnitt zwischen 30% und 50% des Programms vom Verein Radio Maria Österreich. Im Laufe eines 24-Stunden-Tages kommt es üblicherweise im Programm des Vereins Radio Maria Südtirol zu einer Drittaufteilung zwischen der vom Verein Radio Maria Südtirol eigengestalteten Sendezeit und den Sendungsübernahmen vom Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich und „Radio Horeb“ des Vereins Internationale Christliche Rundfunkgemeinschaft e.V. Die jeweiligen Übernahmen erfolgen nicht in achtsündigen Blöcken, vielmehr kommt es im Tagesverlauf zu mehreren, unterschiedlich langen Umstiegen.

Wie zuvor dargestellt, übernimmt der Verein Radio Maria Österreich wochentags eine Sendestunde vom Verein Radio Maria Südtirol und nur in besonderen Fällen (zB eine Papstreise) Programm von „Radio Horeb“.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte des Vereins. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte des Vereins, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Der Verein Radio Maria Österreich führt in Bezug auf das seit Jahren betriebene Innsbrucker Regionalstudio aus, dass dieses durch ein zehnköpfiges Team ehrenamtlicher Mitarbeiter betrieben wird. Zwei dieser Mitarbeiter sind redaktionell tätig und gestalten regelmäßig Beiträge und Portraits zu Themen und Persönlichkeiten aus der Region. Die zwei zusätzlich vom Antragsteller betriebenen mobilen Studios werden ebenfalls von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Darüber hinaus soll ein weiterer redaktioneller Mitarbeiter – der namentlich nicht genannt wird – mit zunächst 20 Stunden pro Woche das bestehende Team im Innsbrucker Regionalstudio verstärken, wodurch die lokale Berichterstattung in den Bereichen Kultur, Lebenswelt und Kirche weiter ausgebaut werden soll. Insgesamt soll somit neben den regelmäßig tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 74.450,- im ersten, EUR 96.900,- im zweiten und EUR 108.175,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer (vorsichtig geschätzten) Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 5% im ersten, 6% im zweiten und 6,5% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung

von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 33.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 154.750,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 137.700,- (kein Fundraising) und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 149.175,- (kein Fundraising).

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 114.750,- im ersten Jahr auf EUR 149.175,- im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 40.000,- an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 80.300,- angesetzt werden und im dritten Jahr geschätzte EUR 41.000,- ausmachen.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil bereits Sende- und Mobilstudio existieren und der Betrieb größtenteils auf ehrenamtliche Mitarbeiter aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Jahr Kosten für Investitionen in die Sendeanlage (in Höhe von EUR 30.000,-) und für die Frequenzplanung (in Höhe von EUR 8.000,-), sowie für die folgenden Jahre Kosten für den Betrieb der Sendeanlage, Kosten für einen – Teilzeit beschäftigten – Redaktionsmitarbeiter in Höhe von EUR 18.000,-/Jahr, Kosten für anteilige Urheberrechte und Kosten für Promotion-Aufwendungen gegenübergestellt.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Nähe zu dem dem Antragsteller zugeordneten Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ und der Topographie im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet entstehen technisch unvermeidbare Überschneidungen im Ausmaß von knapp 3.000 Einwohnern zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“.

K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH („SuperGaudi“)

Antrag

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ist eine zu FN 317541 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Die Errichtung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH erfolgte mit notariell beglaubigtem Gesellschaftsvertrag vom 01.10.2008, ihre Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 09.10.2008.

Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Reichel, der zugleich einziger Gesellschafter ist. Mag. Reichel hält seinen Geschäftsanteil im eigenen Namen; Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Mag. Reichel ist österreichischer Staatsbürger.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH hält keine Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern und Medieninhabern im Sinne des PrR-G. Mag. Reichel ist Inhaber des Einzelunternehmens K7 Media & Content e.U. (FN 304408 i beim Handelsgericht Wien), das Nachrichten für Hörfunkprogramme produziert und liefert. Es finden sich hierunter keine im beantragten Versorgungsgebiet zugelassenen Hörfunkveranstalter.

Darüber hinaus ist Mag. Reichel selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der in seinem Alleineigentum stehenden Supergaudi betriebsradio gmbH, einer zu FN 318807 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Auf der von der Supergaudi betriebsradio gmbH betriebenen Website „www.supergaudi.at“ werden die Programme „SuperGaudi Gold“, „SuperGaudi Hot“ und „SuperGaudi Hits und Witz“ verbreitet. Die Programme werden vom Einzelunternehmen K7 Media & Content e.U. produziert und zur Verfügung gestellt. Weitere Beteiligungen von Mag. Reichel an Medienunternehmen bestehen nicht.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Weder die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH noch ihr Alleingesellschafter sind nach dem PrR-G zugelassene Hörfunkveranstalter in Österreich.

Beantragtes Programm

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH bewirbt sich um die gegenständliche Zulassung mit einem Programm namens „SuperGaudi“, dessen Konzept im Wesentlichen auf Stimmungshits und dem Erzählen von Witzen beruht. Mit Ausnahme von kurzen Informations- und Serviceelementen sowie verschiedenen Werbeformen plant die Antragstellerin ausschließlich bekannte Stimmungs- und Partyhits bzw. auch Witze zu senden, während sie auf herkömmliche Moderation oder klassische Radiopromotion bewusst verzichten möchte. Das Programm „SuperGaudi“ soll im Wesentlichen dem von der Supergaudi betriebsradio gmbH bereits derzeit auf der Website „www.supergaudi.at“ verbreiteten Programm „SuperGaudi Hits und Witz“ entsprechen.

Die von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH angestrebte Zielgruppe wird nicht nach Alter oder Musikgeschmack, sondern vielmehr anhand von Sinus-Milieus (Menschen, die sich in ihrer Lebensweise und Lebensauffassung ähneln) definiert, wobei es zwischen den verschiedenen Milieus Berührungspunkte und Übergänge gibt. Demnach möchte die Antragstellerin vor allem Hörer ansprechen, die im Wesentlichen dem Harmonie-Milieu und dem Action-Milieu angehören. Das Harmonie-Milieu wird primär aus Menschen gebildet, die sich traditionellen Werten verbunden fühlen, dem Action-Milieu gehören hingegen vor allem hedonistische und konsumorientierte Menschen an. Diese Milieus siedelt die Antragstellerin vor allem in mittleren und unteren Bildungs- und Einkommenschichten bzw. auch in der ländlichen Bevölkerung und Teilen der bürgerlichen Mitte an.

Im Musikprogramm von „SuperGaudi“ sollen Stimmungs- und Partyhits, volkstümliche Musik, Schlager, Oldies (50er bis 80er Jahre), Pophits (80er Jahre bis heute), Austropop, Neue Deutsche Welle und Dance gesendet werden. Die Antragstellerin versteht sich dabei jedoch nicht als Schlager-, Oldie- oder Volksmusiksender, sondern vielmehr als Stimmungsradio, das aus den entsprechenden Musikgenres nur die stimmungsvollen und gute Laune erzeugenden Musiktitel spielen wird. Die Kriterien, nach denen der Sender die entsprechenden Titel auswählt, sind Mid- und Uptempo, hoher Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad, eingängige Melodien und Refrains zum Mitsingen, keine polarisierenden und

keine traurigen, melancholischen oder nachdenklichen Musiktitel. Beispielhaft für die verschiedenen Musikgenres führte die Antragstellerin folgende Titel und Interpreten an:

1. Stimmungs- und Partyhits:

Das rote Pferd (Markus Becker), Oberammergau (Peter Wackel), Sweet Caroline (DJ Ötzi)

2. Volkstümliche Musik:

Dahoam is Dahoam (Zillertaler Schürzenjäger), Drob'n auf'm Berg (Die jungen Zillertaler), Pronto Giuseppe (Die jungen Klostertaler)

3. Schlager:

Er gehört zu mir (Marianne Rosenberg), Verdammt ich lieb dich (Matthias Reim), Im Wagen vor mir (Henry Valentino)

4. Oldies:

Pappa Joe (The Sweet), Lay back in the arms of someone (Smokie), Fox on the run (Manfred Mann)

5. Pop:

Dragostea Din Tei (O-Zone), Mambo No. 5 (Lou Bega), Cotton Eye Joe (Rednex)

6. Austropop und NDW:

Fürstenfeld (STS), Skandal im Sperrbezirk (Spider Murphy Gang), Märchenprinz (EAV)

7. Dance:

What is love (Haddaway), San Francisco (Global DeeJays), La Passion (Gigi d'Agostino)

Der Anteil an deutschsprachiger Musik wird 50% des Musikprogramms ausmachen. Der Anteil österreichischer Produktionen soll 35% betragen. Im Bereich der volkstümlichen Musik bzw. der volkstümlichen Schlager, die 15% des Programms ausmachen, soll der Anteil an österreichischen Produktionen 90% betragen. Ein Schwerpunkt im Programm „SuperGaudi“ liegt auf Musik aus Tirol. Als typische Interpreten werden die Schürzenjäger, die jungen Zillertaler, die Ursprung Buam, Hansi Hinterseer und Semino Rossi genannt. Zur Unterstützung heimischer Künstler plant die Antragstellerin zahlreiche Kooperationen, Off Air Events und Promotions.

Das beantragte Wortprogramm lässt sich dadurch charakterisieren, dass es primär aus erzählten Witzen bestehen wird. Moderation im herkömmlichen Sinne soll es nur in Spezi SENDUNGEN, wie zB Liveübertragungen von Veranstaltungen (Feuerwehrfeste, Frühschoppen, etc.), geben. Darüber hinaus sollen auch Informations- und Serviceelemente ausgestrahlt werden. Nachrichten im klassischen Stil sollen im Programm der Antragstellerin nicht gesendet werden. Der wichtigste Bestandteil des von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH beantragten Programms ist neben der auf Stimmungs- und Partyhits fokussierten Musik, der Witz. Im Programm „SuperGaudi“ werden keine Comedy, Satire oder Kabarett bzw. sonstige Genres der Kleinkunst zu hören sein, vielmehr allgemein verständliche Witze, die eine möglichst breite Zielgruppe und somit möglichst viele Sinus-Milieus ansprechen und unterhalten sollen. Hierbei wird es verschiedene Verpackungen bzw. Kategorien geben, etwa die Rubriken Prominente erzählen Witze, Der SuperGaudi Quicki – kurz aber lustig, Lachen ist gesund – SuperGaudi beim Arzt, SuperGaudi Doppelpack und Hörer erzählen Witze.

Hörerbindung will die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH neben einer online community auch dadurch erreichen, dass Hörer ihre Lieblingswitze in Form von Texten oder Audiofiles einsenden. Darüber hinaus soll eine automationsunterstützte Möglichkeit (Anrufbeantworter) zur Übermittlung von Witzen geschaffen werden bzw. will Mag. Reichel Wortbeiträge in Form von Witzen von der Bevölkerung auf der Straße einsammeln. Sofern

die übermittelten Witze dem Standard von „SuperGaudi“ entsprechen, sollen sie ins Programm eingebaut werden.

Die Antragstellerin wird keine lokalen Informationen und Beiträge anbieten oder lokale Programmelemente produzieren. Das geplante Programm soll jedoch aufgrund der Musikauswahl (hoher Anteil an Tiroler Interpreten) und des zuvor erwähnten „user generated content“ einen starken Lokalbezug aufweisen. Darüber hinaus soll das Programm durch Übertragungen von Liveevents (zB Feuerwehrfeste und lokale Veranstaltungen) einen starken Lokalbezug aufweisen. Der Lokalbezug soll stetig erhöht werden, soweit es die Einnahmen und die wirtschaftliche Situation erlauben.

Das beantragte Programmschema basiert auf dem Konzept eines klassischen Format- bzw. Flächenradios, wonach die jeweiligen Programminhalte je nach Tageszeit, Rezeptionssituation und Hörergruppen variieren. Während in der Abend- und Nachtschiene zweideutige Witze vorkommen können, werden solche am Vormittag oder Nachmittag vollkommen ausgeblendet. Nach dem geplanten Konzept soll während des gesamten 24-Stunden Programms auf zwei Musiktitel ein Witz folgen. Das Wortprogramm soll etwa 20% des Gesamtprogramms ausmachen.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, Mag. Reichel, hat das Studium der Publizistik und Ethnologie an der Universität Wien abgeschlossen. Danach war er als Redakteur, Reporter, Moderator und Texter bei Radio Max tätig. Darauf folgten weitere berufliche Stationen im Radiobereich, unter anderem baute Mag. Reichel die Lokalnachrichtenredaktion bei Radio PL1 auf, war Redakteur bei Energy 104,2 MHz, Chefredakteur bei 92,9 Hit FM, Studioleiter Niederösterreich bei Kronehit sowie Programmchef und Geschäftsführer bei Hit FM. Mag. Reichel ist zudem Inhaber des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U., das Inhalte für Hörfunkveranstalter produziert. Darüber hinaus ist Mag. Reichel als Lektor für Radiojournalismus an der Fachhochschule Wien (Journalismus und Medienmanagement) tätig.

Für den Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet soll von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH neben Mag. Reichel kein weiterer Mitarbeiter beschäftigt werden. Nicht festgestellt werden kann, dass von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit dem lokalen Werbezeitenverkauf ein auf Provisionsbasis tätiger Verkäufer oder externe Firmen beauftragt werden bzw. die Betreuung der Liveübertragungen eine externe Firma übernehmen soll.

Die Antragstellerin plant, das Programm „SuperGaudi“ vom Einzelunternehmen K 7 Media & Content e.U. produzieren zu lassen und auszustrahlen. Herr Mag. Reichel übernimmt sämtliche Aufgaben des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U., die im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit anfallen. Das Einzelunternehmen K7 Media und Content e.U. bedient sich bei der Programmgestaltung eigener Werkvertragsnehmer und freiberuflicher Mitarbeiter. In Bezug auf das Programm „SuperGaudi“ nennt die Antragstellerin drei Mitarbeiter des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U., die an der Produktion des Programms beteiligt sind und Erfahrungen im Radiobereich aufweisen. Die Entscheidung über die inhaltliche Programmgestaltung liegt jedoch ausschließlich bei Mag. Reichel.

Die Antragstellerin plant nicht die Errichtung eines Studios; die Zuspieldung des vom Einzelunternehmen K 7 Media & Content e.U. produzierten Programms soll ausschließlich elektronisch erfolgen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH verfolgt eine Marktstrategie, der zufolge sie sich mit dem Programm „SuperGaudi“ um weitere Übertragungskapazitäten bewerben möchte, wobei aber UKW nur eine von mehreren Verbreitungsschienen sein soll.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH plant weder ein Studio einzurichten noch Mitarbeiter anzustellen. Sie geht von geringen Anfangsinvestitionen in Höhe von maximal EUR 3.000,-, von minimalen Programmkosten in Höhe von jährlich EUR 1.500,- und einer jährlichen Sendermiete von EUR 15.600,- aus. Die prognostizierten Anfangsinvestitionen stellen nur einen „Sicherheitspolster“ dar, falls Investitionen notwendig sein sollten. Diese Anfangsinvestitionen würden aus dem Vermögen der Gesellschaft bzw. wenn nötig durch Gesellschafterzuschüsse oder die Volleinzahlung des Stammkapitals abgedeckt. Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb sowie den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Geplant ist ein regionaler und überregionaler Werbezeitenverkauf durch einen auf Provisionsbasis tätigen Verkäufer bzw. externe Firmen sowie über Vermarktungspartner. Kosten für die lokale Vermarktung durch eigene Mitarbeiter oder externe Firmen werden jedoch nicht beziffert. Es wird eine Vermarktungskoooperation mit der RMS Austria angestrebt. Das Werbetarifwerk wird mit einem Einheitspreis von anfänglich EUR 0,50 pro Sekunde gestaltet. Geplant ist, für Patronenzen und Sonderwerbformen Sondervereinbarungen für den Einzelfall zu treffen. Zum Nachweis der finanziellen Ressourcen legt die Antragstellerin einen Kontoauszug eines auf ihren Namen lautenden Kontos bei der Volksbank Weinviertel vor, das einen Kontostand von EUR 10.599,90 aufweist. Weiters wird eine Erklärung des Alleingeschafters Mag. Reichel vorgelegt, den noch nicht einbezahlten Teil der Stammeinlage in Höhe von EUR 17.500,- im erforderlichen Umfang für den Fall einzuzahlen, dass die Finanzmittel der Antragstellerin nicht ausreichen, um die Investitionen für die Aufnahme des Sendebetriebs und den laufenden Sendebetrieb im Falle der Erteilung einer Zulassung abzudecken.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH legte ferner einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vor, demzufolge sich die Gesamtkosten (inkl. Anfangsinvestitionen) im ersten Betriebsjahr auf EUR 33.600,- belaufen. An Erlösen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr EUR 21.000,-, wobei sie davon ausgeht, in diesem Jahr noch keine Erlöse aus Vermarktungsverbänden zu erzielen, sondern diese primär aus dem Lokalverkauf von Werbung lukrieren zu können. Gemäß den Planungen der Antragstellerin sollen sich die Gesamtkosten im fünften Geschäftsjahr bei EUR 37.100,- einpendeln, die Gesamterlöse hingegen auf insgesamt EUR 50.000,- ansteigen. Hierbei sollen die Erlöse aus dem Lokalverkauf mit EUR 23.000,- den weitaus größten Anteil haben, die Vermarktungserlöse aus dem RMS Verbund bei etwa EUR 13.000,- liegen. Der Rest sind sonstige Erlöse. Gemäß dem Businessplan geht die Antragstellerin davon aus, im dritten Betriebsjahr ein positives Betriebsergebnis und im fünften Jahr den break even erzielen zu können.

Technisches Konzept

Der Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ist technisch realisierbar.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH („LoungeFM“)

Antrag

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte ebenfalls die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“. Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH langte jedoch nach dem Ende der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Der in der Folge von der Antragstellerin

eingebraachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 1.193/09-060, als unzulässig und der Zulassungsantrag betreffend das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid der KommAustria wurde mit keinem Rechtsmittel bekämpft und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

2.5. Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung

Mit Schreiben vom 30.10.2009 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme zu den Anträgen auf Erteilung einer Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ersucht. Am 12.11.2009 langte eine Äußerung der Tiroler Landesregierung ein, worin diese keine Präferenz abgab. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 17.12.2009 hat die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung genommen, dass sie das Ansuchen des Vereins Radio Maria Österreich als unterstützenswert ansah.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsstrukturen bzw. Mitgliederverhältnisse der Antragsteller ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuch- und Vereinsregisterauszügen, der vorgelegten aktuellen Mitgliederliste sowie aus dem offenen Firmenbuch und dem zentralen Vereinsregister. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Passkopien bzw. von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 20.11.2009. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überscheidungen [spill over], technisch vermeidbare Überscheidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 20.11.2009.

Die Feststellung, dass über die Übertragungskapazität "ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz" das Programm „Radio Maria“ vom Verein Radio Maria Südtirol gesendet wird, ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des Vereins Radio Maria Österreich in den ergänzenden Stellungnahmen sowie den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Empfangbarkeit des Programms „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Südtirol im Raum Innsbruck über die Übertragungskapazität "ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz" ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 30.08.2010.

Hinsichtlich der beabsichtigten Beendigung der Versorgung des Raumes Innsbruck mit dem Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Südtirol im Fall der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ an den Verein Radio Maria Österreich ergeben sich die Feststellungen aus der vom Verein Radio Maria Österreich übermittelten Absichtserklärung des Vereins Radio Maria Südtirol.

Der Inhalt der Stellungnahmen der Landesregierung ergibt sich aus den entsprechenden Akteninhalten bzw. den Schreiben der Tiroler Landesregierung.

Die Ausführungen zur Mitgliedschaft des Vereins Radio Maria Österreich und des Vereins Radio Maria Südtirol beim Dachverband der World Family of Radio Maria und zur Mitgliedschaft eines Vertreters dieses Dachverbandes in den einzelnen Vereinen ergeben sich aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung sowie dem Schriftsatz des Vereins Radio Maria Österreich vom 10.03.2011.

Die Feststellungen zur Möglichkeit der Programmübernahme und der dabei üblichen Vorgehensweise innerhalb des Dachverbandes der World Family of Radio Maria ergeben sich aus dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Auch die Ausführungen zur grundsätzlichen Programmgestaltung und Programmübernahme des Vereins Radio Maria Südtirol ergeben sich aus den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Im Hinblick auf das beantragte Programm des Vereins Radio Maria Österreich ist die Angabe im Antrag, wonach die einstündige Sendung „Glaubensforum“ vom Verein Radio Maria Südtirol täglich übernommen wird, vor dem Hintergrund der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung als widersprüchlich anzusehen. Die Feststellungen zur Übernahme der Sendung von Montag bis Freitag ergeben sich aus dem im Antrag vorgelegten Programmschema und den damit übereinstimmenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen, dass der Verein Radio Maria Österreich nur in Ausnahmefällen Sendungen vom Programm „Radio Horeb“ übernimmt, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben in der mündlichen Verhandlung, die sich insoweit mit dem Antragsvorbringen decken.

Die Feststellungen zum Ausmaß der durchschnittlichen Programmübernahme des Vereins Radio Maria Südtirol vom Verein Radio Maria Österreich ergeben sich aus den Angaben in der mündlichen Verhandlung, die sich insoweit mit der von der KommAustria vorgenommenen Auswertung der Programmüberschneidung vom 05.12.2010 bis 18.12.2010, 08:00 bis 24:00 Uhr, decken. Die KommAustria hat im Zuge dieser 16-stündigen Programmauswertung sowohl größere (100%) als auch geringere (18,75%) Programmüberschneidungen festgestellt. Die Detailauswertung vom 18.12.2010 zeigt jedoch, dass es vor allem in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu geringeren Programmübernahmen kommt. Die Programmauswertung anhand der Programmübersichten des Vereins Radio Maria Südtirol und des Vereins Radio Maria Österreich am 18.12.2010, 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr, ergab eine Überschneidung von 85,71%. Die am selben Tag vorgenommene Detailauswertung der Programmübernahme ergab jedoch im Hinblick auf das 24-stündige Programm eine Überschneidung von 65,56%. Da der 18.12.2010 – wie auch aus der Programmauswertung vom 05.12.2010 bis 18.12.2010, 08:00 bis 24:00 Uhr, ersichtlich wird, im Hinblick auf die Sendungsübernahme kein typischer Tag ist, kann das Vorbringen in Bezug auf eine durchschnittliche Programmüberschneidung im Ausmaß von 30% bis 50% als glaubwürdig angesehen werden.

Die Feststellungen, dass die Supergaudi betriebsradio gmbH Inhaberin der Website www.supergaudi.at ist, ergeben sich sowohl aus dem Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH als auch dem ergänzenden Schriftsatz sowie dem auf der Website „www.supergaudi.at“ abrufbaren Impressum. Vor diesem Hintergrund waren die Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, wonach die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH die Website „www.supergaudi.at“ betreibt als weniger glaubwürdig anzusehen. Die Feststellungen, welche Programme auf der Website „www.supergaudi.at“ abgerufen werden können und dass das geplante Programm „SuperGaudi“ im Wesentlichen dem Programm „SuperGaudi Hits und Witz“ entsprechen soll, ergeben sich ebenfalls aus den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen, wonach Nachrichten im klassischen Stil im Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH nicht gesendet werden sollen, beruhen auf den Ausführungen im Antrag, die insoweit mit den Angaben in der mündlichen Verhandlung übereinstimmen. Auch die Feststellungen zur Einbindung der Bevölkerung bei der Witzproduktion ergeben sich sowohl aus den Angaben im Antrag als auch aus den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

In Bezug auf das Musikprogramm wurden in der mündlichen Verhandlung die insofern widersprüchlichen Antragsangaben der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH zum Umfang deutschsprachiger Musik glaubhaft präzisiert, woraus sich die Feststellung zum Ausmaß deutschsprachiger Musik ergibt. Auch die Feststellungen zum Umfang volkstümlicher Musik und zum darauf bezogenen Anteil österreichischer Produktionen ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Hingegen ergeben sich die Annahmen zum Umfang österreichischer Produktionen im gesamten Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH aus den Angaben im Antrag.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Personalstruktur der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH bzw. der Betrauung externer Firmen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag, die sich insofern mit dem Businessplan decken, in dem diesbezüglich keine Kosten veranschlagt wurden. Abweichend davon gab die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung an, dass im Fall der Zulassungserteilung ein bis zwei Mitarbeiter angestellt werden können, ohne jedoch ihre Angaben im schriftlichen Antrag – auch bezogen auf die im Businessplan veranschlagten Kosten – zu revidieren oder darauf Bezug zu nehmen. Auch die Angaben, dass mit dem lokalen Werbezeitenverkauf ein auf Provisionsbasis tätiger Verkäufer oder externe Firmen beauftragt werden bzw. die Betreuung der Liveübertragungen eine externe Firma übernehmen soll, decken sich nicht mit den Angaben im Businessplan, der diesbezüglich keine Kostenstellen enthält.

Setzt man voraus, dass jeder Antragsteller für ein neues Versorgungsgebiet, ausgehend von dessen voraussichtlicher technischer Reichweite und den notwendigen Investitionen in Infrastruktur, sowie den Programmproduktionskosten, sich im Vorfeld einer Bewerbung genau überlegt, welches Programm mit welchem personellen Aufwand refinanzierbar ist, so ist anzunehmen, dass hierbei auch ein detailliertes Programmkonzept ausgearbeitet wird. Daher ist in weiterer Folge davon auszugehen, dass das im schriftlichen Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ausgewiesene Konzept unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen geplant wurde und folglich auch jenes ist, welches die Antragstellerin als im beantragten Versorgungsgebiet für machbar einstuft. Die KommAustria geht daher von jenem Programmkonzept aus, welches im schriftlichen Antrag seitens der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH vorgelegt und beantragt wurde und mit den Angaben im Businessplan übereinstimmt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 18.08.2009 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Kurier Tirol“ und „Krone Tirol“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G)

auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/09-034 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.10.2009 um 13:00 Uhr. Die Anträge des Vereins Radio Maria Österreich und der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH langten innerhalb der festgesetzten Frist und somit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

Nach dem Ende der festgesetzten Frist langte der Antrag der Entspannungsfunk gesellschaft mbH bei der KommAustria ein. Der in der Folge von dieser Antragstellerin eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 1.193/09-060, als unzulässig und der Zulassungsantrag betreffend das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ als verspätet zurückgewiesen. Da die Entspannungsfunk gesellschaft mbH diesen Bescheid der KommAustria nicht mit einem Rechtsmittel bekämpft hat, ist die Zurückweisung des Zulassungsantrages der Entspannungsfunk gesellschaft mbH betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Rechtskraft erwachsen und der Zulassungsantrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder

eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke

dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich somit im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH verfügt über keine Hörfunkzulassung und es sind ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick auf den Verein Radio Maria Österreich ergeben sich Überschneidungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem dem Antragsteller zurechenbaren Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ im Ausmaß von knapp 3.000 Personen. Diese kleinstflächigen Überlappungsgebiete betreffen jedoch lediglich die Ausläufer der beiden Versorgungsgebiete und werden vom Amtssachverständigen aus technischer Sicht als unvermeidbare Überschneidung (spill over) qualifiziert. Begründend wird vom Amtssachverständigen ausgeführt, dass die Überlappungsgebiete nicht im Inntal selbst auftreten, sondern nur an den südlichen Berghängen im Raum Wattens. Eine Vermeidung dieser

äußerst geringfügigen Überlappung durch Änderung beider Senderparameter ist aus technischer Sicht – aufgrund der schwierigen topographischen Situation im alpinen Bereich in Tirol – als nicht sinnvoll anzusehen.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Radio Maria Österreich keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Zu § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Gemäß Abs. 3 *leg.cit.* dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (*spill over*), nicht mehr als zweimal versorgen. Gemäß § 9 Abs. 5 PrR-G darf ein Medieninhaber nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Bei keinem der beiden Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*², S. 364). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisa-

torischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH verfügt mit Mag. Reichel über einen im operativen Hörfunkbetrieb erfahrenen Geschäftsführer. Von der Antragstellerin ist geplant, neben dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiter anzustellen und kein Studio in Innsbruck einzurichten. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm „SuperGaudi“, das vom Einzelunternehmen K7 Media und Content e.U. für sie produziert werden soll, auszustrahlen. Abgesehen von seiner Tätigkeit für die Antragstellerin übernimmt Herr Mag. Reichel auch sämtliche Aufgaben des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U., die im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit anfallen, wozu auch die Programmgestaltung im Auftrag der Antragstellerin zählt. An der Gestaltung des Programms der Antragstellerin wirken von Seiten des Einzelunternehmens K7 Media und Content e.U. darüber hinaus drei Mitarbeiter mit, die Erfahrungen im Radiobereich aufweisen. Die Entscheidungen über die inhaltliche Programmgestaltung trifft ausschließlich Mag. Reichel, dem es aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen bei österreichischen Hörfunkveranstaltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gelingen dürfte, ein Hörfunkprogramm für das beantragte Versorgungsgebiet aufzubauen. Das geplante Programm ist weder informationsintensiv noch weist es einen hohen redaktionellen Anteil auf, vielmehr basiert es auf dem Erzählen bzw. Präsentieren von Witzen. Das Programmkonzept wird außerdem auf den sogenannten „user generated content“ gestützt, wodurch die Antragstellerin davon abhängig wird, dass Hörer regelmäßig und vor allem in ausreichender Zahl Witze kreieren und liefern. Das Generieren von Witzen soll abgesehen von einer technischen Lösung von Mag. Reichel übernommen werden, der somit zusätzlich zu seiner Tätigkeit im Rahmen der Programmgestaltung die Bevölkerung durch Befragungen auf der Straße in das Programm einbinden möchte. Die Antragstellerin plant somit zum einen die Auslagerung der Produktion des Programms, woraus eine schlanke Betriebsstruktur in ihrem Unternehmen resultiert, zum anderen führt das geplante Programmkonzept der Antragstellerin zu einer hohen Abhängigkeit von ihren Hörern. Angesichts der aus diesen Faktoren resultierenden Unsicherheit konnte die Antragstellerin in fachlicher und organisatorischer Hinsicht gerade noch überzeugen.

Auch die wirtschaftliche Planung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH stützt sich auf das wenig personal- und infrastrukturintensive Konzept. Dementsprechend werden auch die allenfalls anfallenden Anfangsinvestitionen realistisch veranschlagt. Die für das erste Geschäftsjahr kalkulierten Kosten werden mit rund EUR 33.600,- beziffert. Zu erklären ist dieser geringe Betrag damit, dass weder die Einstellung von Mitarbeitern noch die Errichtung eines Sendestudios vorgesehen sind. Die für das erste Geschäftsjahr geplanten Erlöse in Höhe von EUR 21.000,- scheinen einer vorsichtigen Einschätzung der Marktsituation zu entspringen, ebenso die für die Folgejahre kalkulierte Erlössteigerung. Obwohl aus der lokalen Vermarktung – jedenfalls die ersten drei Geschäftsjahre – mehr als die Hälfte der Einkünfte lukriert werden soll, werden von der Antragstellerin diesbezüglich keine konkreten Angaben (zB für Personalkosten, Betreuung von externen Firmen) gemacht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Programm „SuperGaudi“ vom Einzelunternehmen K7 Media und Content e.U. um jährlich Euro 1.500,- zugekauft werden soll. Es ist vorgesehen, dass beim Einzelunternehmen K7 Media und Content e.U. neben dem Geschäftsführer Mag. Reichel bei der Erstellung des – für die Antragstellerin produzierten – Radioprogramms drei weitere Mitarbeiter mitwirken. Aufgrund des Zukaufs des Programms geht die Antragstellerin davon aus, dass sie selbst abgesehen von Herrn Mag. Reichel für den Radiobetrieb keine weiteren Mitarbeiter benötigt und auch kein Bedarf an einem Studio besteht, weshalb auch keine diesbezüglichen Kosten anfallen. Abgesehen davon, dass die für den Zukauf des Programms veranschlagten Kosten sehr niedrig bemessen sind, erweckt die von der Antragstellerin gewählte Konstruktion den Eindruck der Auslagerung von Kostenfaktoren auf andere Firmen desselben Geschäftsführers. Für sich genommen wirken die Planungen zwar grundsätzlich konsistent und glaubwürdig, ob allerdings die finanzielle Stabilität der Gesellschaft vor dem Hintergrund der bereits genannten Faktoren sowie des

Umstandes, dass lediglich ein Gesellschafter vorgesehen ist und allenfalls noch Mitarbeiter einzustellen sind, für die Dauer einer Zulassung gewährleistet werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Glaubhaftmachung der Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung kann somit gerade noch als gelungen betrachtet werden.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. In Innsbruck existieren bereits ein eigenes Regionalstudio sowie zwei mobile Studio-Einheiten, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind. In Innsbruck soll außerdem ein regelmäßig tätiger teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter arbeiten. Vorgesehen sind somit insgesamt zwischen zehn und zwölf ehrenamtliche Mitarbeiter und ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung. Mit Hilfe dieses lokalen Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebietern einfließen. Das Innsbrucker Regionalstudio ist derzeit ca. 14 bis 18 Stunden pro Woche auf Sendung. Pro Monat werden ca. neun bis zwölf Stunden Liveübertragungen aus Innsbruck und Umgebung gesendet. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10% der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller nimmt zur Einnahmenplanung aus dem Innsbrucker Sendegebiet eine technische Reichweite von 170.000 Einwohnern an und legt dem weiters eine Tagesreichweite von 5% zugrunde, die sich in den Folgejahren auf bis zu 6,5% steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 154.750,-, wovon allerdings EUR 40.000,- auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen etwa EUR 137.700,- und EUR 149.175,- im dritten Geschäftsjahr vor. Auch die veranschlagten Kosten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im beantragten Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen

nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts glaubhaft machen können, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der

Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. zB BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich römisch-katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Auch das geplante Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH beschränkt sich auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte. Zwar ist geplant, im Musikprogramm Titel aus unterschiedlichen Musikrichtungen zu senden, wesentliches Kriterium für die Auswahl ist jedoch, dass nur stimmungsvolle und gute Laune erzeugende Musiktitel gespielt werden. Auch das beantragte Wortprogramm zeichnet sich durch im Wesentlichen gleichartige Inhalte aus. Abgesehen von der Ausstrahlung von Witzen sind Informations- und Serviceelemente sowie Spezialsendungen, wie zB Liveübertragungen von Veranstaltungen geplant, die jedoch ins Konzept des beantragten Programms passen und einen hohen Spaßfaktor vermitteln müssen. Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen Ausrichtung des geplanten Programms der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ist dieses ebenfalls als Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G zu qualifizieren.

Unter den verbliebenen Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen sich somit zwei Bewerbungen mit Spartenprogrammen gegenüber.

Der Verein Radio Maria Österreich bewirbt sich mit einem religiösen Spartenprogramm, dessen Inhalt – insbesondere die Wortbeiträge – in einen sehr religiösen (nämlich römisch-katholischen) Kontext eingebettet ist. Auch das Musikprogramm entspricht dieser grundsätzlich religiösen Ausrichtung. Programmschwerpunkte sind neben (vorwiegend geistlichen) Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Ein erheblicher Anteil der Sendezeit wird der Übertragung liturgischer Feiern und heiliger Messen gewidmet. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Die angestrebte Hörerschaft ist durch ihre römisch-katholische Glaubensausrichtung verbunden, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm widerspiegelt. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Liveübertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Der Verein Radio Maria Österreich übernimmt Programmteile von Radio Stephansdom aus Wien (15 min/Woche), vom Verein Radio Maria Südtirol (wochentags eine Stunde) sowie von „Radio Vatikan“ (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten).

Das für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ geplante Programm beruht auf dem Hörfunkkonzept des Vereins Radio Maria Österreich, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, in das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß integriert werden. Das Innsbrucker Regionalstudio ist derzeit bereits ca. 14 bis 18 Stunden pro Woche auf Sendung. Darüber hinaus werden ca. 9 bis 12 Stunden pro Monat live aus Innsbruck und Umgebung gesendet.

Demgegenüber bewirbt sich die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH mit einem neuartigen Hörfunkkonzept um die gegenständliche Zulassung. Ihr Programm „SuperGaudi“ beruht auf der Idee, ein reines Stimmungs- oder Partyradio auszustrahlen, dessen Wortprogramm hauptsächlich auf dem Erzählen von Witzen aufbaut und dessen Musikprogramm sich nur aus gute Laune erzeugenden Musiktiteln zusammensetzt. Das Wortprogramm soll 20% der Sendezeit in Anspruch nehmen. Als Zielgruppe möchte die Antragstellerin vor allem Hörer ansprechen, die dem Harmonie-Milieu und dem Action-Milieu angehören. Prämisse dieses Hörfunkprogramms ist es, fröhliche Stimmung beim Zuhörer zu erzielen. Aus diesem Grund sollen aus den verschiedenen Musikgenres lediglich die Stimmungs- und Partyhits gespielt werden. Der Anteil an deutschsprachiger Musik soll 50% des gesamten Musikprogramms ausmachen und der Anteil österreichischer Produktionen soll bei 35% liegen. Darüber hinaus will die Antragstellerin in ihrem Programm einen hohen Anteil an Musik von Tiroler Interpreten senden. Obwohl sich die Antragstellerin nicht als Schlager-, Oldie- oder Volksmusiksender versteht, weist das Musikformat dennoch eine Nähe zu derartigen Formaten auf.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht ein breites Spektrum an privaten Hörfunkprogrammen mit unterschiedlichen Musikrichtungen, wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen sowohl Regionalsender, die auf das Bundesland Tirol ausgerichtet sind, als auch mehrere Lokalsender. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der Verein Radio Maria Österreich plant, ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen, welches in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet ist. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für

Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm von den meisten im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen und leistet dadurch einen großen Beitrag zur Meinungsvielfalt. Daran ändert auch nichts, dass es im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu Überschneidungen mit dem dem Antragsteller ebenfalls zurechenbaren Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ kommt, zumal diese Doppelversorgung lediglich ein Ausmaß von knapp 3.000 Personen umfasst und in Bezug auf die Gesamtgröße des Versorgungsgebietes von 175.000 Personen im Sinne der Meinungsvielfalt nicht als negativ zu werten ist.

Das Wortprogramm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH soll mit Ausnahme von kurzen Informations- und Serviceelementen sowie verschiedenen Werbeformen ausschließlich aus Witzen bestehen, während herkömmliche Moderation oder klassische Radiopromotion kaum erfolgen soll. Moderation im herkömmlichen Sinne soll es nur in Spezialsendungen oder Liveübertragungen von Veranstaltungen (Feuerwehrfeste, Frühschoppen, etc.) geben. Comedy, Satire oder Kabarett bzw. sonstige Genres der Kleinkunst sollen ebenfalls nicht bedient werden, vielmehr allgemein verständliche Witze, die eine möglichst breite Zielgruppe und somit möglichst viele Sinus-Milieus ansprechen und unterhalten sollen.

Hinsichtlich des Wortprogramms der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ist festzuhalten, dass im Unterschied zum Verein Radio Maria Österreich ein wesentlich niedrigerer Wortanteil und geringerer Anteil an moderierten Sendungen geplant ist. Nach der Entscheidungspraxis des BKS ist zum einen von moderierten Sendungen (mögen sie auch zum Teil übernommen sein) ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/001-BKS/2004) und kann auch ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Entscheidend für den höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist jedoch in jedem Fall die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Im Hinblick darauf ist insbesondere anzumerken, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich durch die Einbindung lokaler Programmteile in sein Rahmenprogramm einen hohen Lokalbezug aufweist.

Ohne die zweifellos vorhandene Neuartigkeit eines auf Witzen basierenden Konzepts außer Acht zu lassen, erscheint der durch das Erzählen von Witzen zu erzielende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich erreichbare vergleichsweise gering. Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH legt sogar selbst dar, dass sie – jedenfalls zunächst – keine bzw. kaum lokale Informationen und Beiträge anbieten möchte. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vermag die KommAustria in einem Programm, dessen Wortanteil vorwiegend aus leicht eingängigen Witzen bestehen soll und primär keine lokale Berichterstattung enthält, keinen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Unterschied zum Programm des Vereins Radio Maria Österreich erkennen.

Hinsichtlich des Musikprogramms ist anzumerken, dass es sich bei dem geplanten Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH um ein sehr vielschichtiges Musikprogramm handelt. Das Musikprogramm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH unterscheidet sich insofern von den bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen, als aus den bereits im Versorgungsgebiet vorhandenen Musikrichtungen lediglich positive und fröhliche Musiktitel gesendet werden sollen. Trotz dieser vorhandenen Neuartigkeit des Musikprogramms sind vom beantragten Musikprogramm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH weniger neue Impulse für das Versorgungsgebiet zu erwarten als vom Programm des Vereins Radio Maria

Österreich, dessen Musikprogramm Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik umfasst und im Versorgungsgebiet noch nicht vertreten ist.

Im Hinblick auf die Beurteilung der bessern Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt ist auf die Entscheidungspraxis des BKS hinzuweisen, wonach im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung nur das Angebot österreichischer Rundfunkveranstalter in die Beurteilung einzufließen hat (vgl. BKS 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002). Bezugnehmend auf diese Entscheidung hat der BKS mit Bescheid vom 02.09.2010, GZ 611.146/0004-BKS/2010, mit dem der Zulassungsbescheid der KommAustria betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet behoben wurde, weitergehend aber ausgeführt, dass im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt der Umstand berücksichtigt werden muss, ob sich zwei im Versorgungsgebiet empfangbare Programme in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht weitgehend decken bzw. ob die im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme nicht vollständig ident sind.

Vor dem Hintergrund der letztgenannten Entscheidung des BKS ist im vorliegenden Zusammenhang zunächst anzumerken, dass über die Übertragungskapazität „ZIROG (Flatsch/Valaccia) 104,8 MHz“ das Programm „Radio Maria Südtirol“ des Vereins Radio Maria Südtirol in Innsbruck empfangbar ist. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird somit noch nicht mit dem Programm „Radio Maria“ des Vereins Radio Maria Österreich versorgt. Aufgrund der Entscheidungspraxis des BKS ist darüber hinaus bei der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt in bestimmten Fallkonstellationen die inhaltliche und zeitliche Überschneidung mit anderen Hörfunkprogrammen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Zusammenhang ist zwar teilweise eine Identität des Programms des Vereins Radio Maria Österreich mit dem Programm des Vereins Radio Maria Südtirol gegeben, nach Auffassung der KommAustria führt die Überschneidung der Programme im Ausmaß von 30% bis 50% jedoch nicht dazu, dass vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich – insbesondere im Vergleich zum Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH – kein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten wäre. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich das Programm des Vereins Radio Maria Österreich durch einen hohen Wortanteil auszeichnet, der darüber hinaus einen hohen Lokalbezug aufweist, und auch das Musikprogramm in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden ist. Jener Teil des Programms des Vereins Radio Maria Österreich, der nicht mit dem Programm des Vereins Radio Maria Südtirol ident ist, liefert somit aufgrund seiner Gestaltung einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, der über jenen hinausgeht, der vom geplanten Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund war auf die vom Verein Radio Maria Südtirol vorgelegte Absichtserklärung vom 17.02.2011, im Fall der Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich die Ausstrahlung in das gegenständliche Versorgungsgebiet zu beenden, nicht weiter einzugehen.

Vor dem Hintergrund der derzeit im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme sowie des Programms „Radio Maria Südtirol“ des Vereins Radio Maria Südtirol ist vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt als vom geplanten Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH zu erwarten.

Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung ist darüber hinaus darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002,). Dass der Lokalbezug als Bewertungskriterium herangezogen werden kann, bestätigt auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.07.2004, ZI. 2003/04/0172, VwGH 10.09.2008, ZI. 2007/04/0155). Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche,

kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt zu den Zielsetzungen des PrR-G.

Der Verein Radio Maria Österreich weist durch die Einbindung lokaler Programmteile in sein Rahmenprogramm einen hohen Lokalbezug auf. Wie bereits ausgeführt, soll der Bezug zum Versorgungsgebiet unter anderem durch Gastreferenten aus diesem Gebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Liveübertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Darüber hinaus verfügt der Verein Radio Maria Österreich über ein Innsbrucker Regionalstudio und zwei mobile Studioeinheiten im Versorgungsgebiet.

Gemäß dem Konzept der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH sind im geplanten Programm kurze Informations- und Serviceelemente vorgesehen und soll das Programm aufgrund der Musikauswahl (hoher Anteil an Tiroler Interpreten), der Witze, des „user generated content“ und der Liveübertragungen von lokalen Veranstaltungen einen starken Lokalbezug aufweisen. Soweit es die Einnahmen und die wirtschaftliche Situation erlauben, soll der Lokalbezug stetig erhöht werden.

Hinsichtlich der von der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH geplanten Live-Berichterstattung ist zunächst anzumerken, dass die diesbezüglichen Ausführungen im Antrag – auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten – unpräzise bleiben, weshalb insoweit keine verlässliche Prognose hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet abgegeben werden kann. Nicht ersichtlich ist darüber hinaus, dass durch die Ausstrahlung von Witzen, die unter anderem von Prominenten aus der Gegend erzählt werden und nur zu einem geringen Teil einen Lokalbezug aufweisen, ein im Vergleich zum Programm des Vereins Radio Maria Österreich größerer Lokalbezug hergestellt werden soll. Vom Verein Radio Maria Österreich ist aufgrund der konkreteren Angaben in größerem Umfang ein auf die Interessen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Hörfunkveranstalter, dessen Programm lokale Berichterstattung vorsieht und das im Versorgungsgebiet von lokal verwurzelten Mitarbeitern gestaltet wird, eher in der Lage sein wird, einen authentischen Bezug zum jeweiligen Versorgungsgebiet herzustellen, als dies von einem Hörfunkveranstalter, der sein Programm von einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Bundesland produzieren lässt, zu erwarten ist.

Auch im Hinblick auf das in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannte Kriterium des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge kann der Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH im Unterschied zum Konzept des Vereins Radio Maria Österreich nicht überzeugen.

Der überwiegende Teil des Programms des Vereins Radio Maria Österreich ist eigengestaltet. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern („Radio Vatikan“, Verein Radio Maria Südtirol und Radio Stephansdom) übernommen. Demgegenüber plant die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH das gesamte Programm vom Einzelunternehmen K 7 Media & Content e.U. gegen Entgelt produzieren zu lassen. Dem geplanten Programm der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH kann vor dem Hintergrund der Programmgestaltung durch ein anderes Unternehmen im Rahmen einer Abwägung der Programmkonzepte im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Programm eingeräumt werden.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet gesendeten Programmen eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt entsteht; es handelt sich somit um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet. Da es sich bei dem Verein Radio Maria Österreich jedoch um ein

spendenfinanziertes Radio mit einem hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitgliedern handelt, ist zu erwarten, dass dieses Konzept auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit das aussichtsreichste ist. Hinzu kommt, dass der Antragsteller mit diesem Konzept bereits in mehreren Versorgungsgebieten Privatradios veranstaltet. Der Antragsteller hat somit nachgewiesen, dass er in der Lage ist, Hörfunk auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit erfolgreich und langfristig zu veranstalten. Gerade bei spendenfinanzierten Radios ist zu erwarten, dass das Spendenaufkommen mit Erhöhung der Hörerzahl deutlich wächst. Auf das beantragte Versorgungsgebiet bezogen bedeutet das, dass die Aussicht auf eine Erhöhung des Spendenaufkommens aufgrund des Zugewinns an Hörern positiv zu beurteilen ist. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass sich die Situation im gegenständlichen Versorgungsgebiet für einen neuen Zulassungsinhaber, welcher noch über keine Hörfunkzulassung verfügt, aufgrund der fehlenden Etablierung am Markt schwieriger darstellt als für einen bereits bestehenden Veranstalter. Vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet kommt im Rahmen der Auswahlentscheidung den finanziellen und auch den organisatorischen Voraussetzungen der Antragsteller besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick darauf, dass die von der KommAustria auf Basis des § 6 Abs. 1 PrR-G zu treffende Auswahlentscheidung eine Prognose darüber beinhaltet, welches der vorgelegten Hörfunkkonzepte die Zielsetzungen des PrR-G am besten zu gewährleisten scheint, ist somit neuerlich ein Blick auf die finanzielle und organisatorische Ausstattung der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH zu werfen (zur Zulässigkeit dieses Zugangs vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0246; BKS 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007 und 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007). Von diesem Blickwinkel aus betrachtet, ergibt der Vergleich der beantragten Konzepte, dass die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH die kontinuierliche Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms mit weit geringerer Wahrscheinlichkeit gewährleisten kann, als dies etwa das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich erwarten lässt. Die finanziellen und organisatorischen Planungen der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH konnten als gerade noch möglich eingestuft werden und bieten somit im Vergleich zur finanziellen und organisatorischen Ausstattung des Vereins Radio Maria Österreich weniger Sicherheit für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an den Verein Radio Maria Österreich am besten gewährleistet erscheinen. Aus all diesen Erwägungen war daher im Ergebnis dem Verein Radio Maria Österreich im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH der Vorzug zu geben und dem Verein Radio Maria Österreich die Zulassung zu erteilen ist.

4.6. Stellungnahme

Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung

Das PrR-G sieht in § 23 leg.cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 30.10.2009 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.11.2009 langte eine Äußerung der Tiroler Landesregierung ein, worin diese keine Präferenz abgab. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 17.12.2009 hat die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung genommen, dass sie das Ansuchen des Vereins Radio Maria Österreich als unterstützenswert ansah.

Die KommAustria kann der Empfehlung der Tiroler Landesregierung folgen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft.

4.8. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet über die Stadt Innsbruck sowie die Gemeinden Rum, Absam, Mils, Hall in Tirol, Ampass, Rinn, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Natters, Mutters, Götzens, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Ranggen, Unterperfuss, Kematen in Tirol und Völs soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für die Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch

ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, z.Hd. Mag. Robert Ertl, p.A. Siemer - Siegl - Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, **per RSb**,
2. K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH, z.Hd. Mag. Georg Streit, p.A. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **per RSb**,

zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
6. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.545/11-011

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																																																																																																																																		
2	Standort	Schlotthof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	91,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,1</td> <td>16,3</td> <td>16,7</td> <td>17,4</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,6</td> <td>20,8</td> <td>21,9</td> <td>22,9</td> <td>23,8</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,0</td> <td>25,4</td> <td>25,7</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,7</td> <td>25,4</td> <td>25,0</td> <td>24,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,8</td> <td>22,9</td> <td>21,9</td> <td>20,8</td> <td>19,6</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,4</td> <td>16,7</td> <td>16,3</td> <td>16,1</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	16,1	16,3	16,7	17,4	18,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,6	20,8	21,9	22,9	23,8	24,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	25,0	25,4	25,7	25,9	26,0	26,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	26,0	25,9	25,7	25,4	25,0	24,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	23,8	22,9	21,9	20,8	19,6	18,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,4	16,7	16,3	16,1	16,0	16,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,1	16,3	16,7	17,4	18,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,6	20,8	21,9	22,9	23,8	24,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,0	25,4	25,7	25,9	26,0	26,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	26,0	25,9	25,7	25,4	25,0	24,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,8	22,9	21,9	20,8	19,6	18,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,4	16,7	16,3	16,1	16,0	16,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funksanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	A hex	61 hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast/Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			